BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1989

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Mai 1989 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(89/316/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3982/88 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 702/89 des Rates (3) sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1989 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten (4) gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Mai 1989 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Mai 1989 werden die Berichtungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 3. Mai 1989

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 78 vom 21. 3. 1989, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 50.
ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 52.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten
Brasilien	94,72
Chile	52,68
Gambia	75,60
Lesotho	57,91
Liberia	95,56
Malawi	70,94
Mauritius	57,73
Mauretanien	89,80
Mosambik	20,18
Uganda	107,84
Senegal	80,73
Sierra Leone	126,25
Somalia	61,09
Tansania	46,80
Uruguay	57,49
Vanuatu	111,67
Venezuela	40,66
Jugoslawien	32,14
Zaire	82,98